

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

In diesem Dokument werden die allgemeinen Fragen der Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. IBV Hungária Kft (Auftraggeber) und ihrer Zulieferanten festgelegt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist ein untrennbarer Teil von allen Aufträgen und Verträgen des Auftraggebers und auch ohne Unterschrift gültig. Eine Abweichung von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist nur dann möglich, wenn die Parteien in dem gegebenen Auftrag oder Vertrag eine spezielle, davon abweichende Vereinbarung festgelegt haben.

2. Bestätigung von Aufträgen

Der Auftraggeber hält sein Angebot hinsichtlich der von ihm erteilten Aufträge für 3 Tage nach deren Wegschicken aufrecht. Ein Einzelvertrag kommt zwischen den Parteien dann zustande, wenn der Adressat des Auftrages den Auftrag ohne Abweichung und Änderung schriftlich bestätigt hat.

3. Erfüllung und Lieferfrist

Der Erfüllungsort der vom Auftraggeber bestellten Waren und Dienstleistungen ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn die Parteien haben eine davon abweichende Vereinbarung getroffen. Die Lieferung der Ware oder die Durchführung der Dienstleistung nach dem Einzelvertrag gilt dann als erfolgt, wenn der Lieferant/Unternehmer nach den vorher genannten Anforderungen die bestellte Ware in der vereinbarten Menge, Qualität und fristgerecht am Erfüllungsort übergeben hat, sowie die Dienstleistung in der vereinbarten Menge, Qualität und fristgerecht am Erfüllungsort geleistet hat, und diese der Auftraggeber schriftlich ohne jegliche Beschwerden angenommen und abgenommen hat. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über eine voraussichtliche Verspätung oder Behinderung der Lieferungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

Für eine Leistung vor der vertraglich festgelegten Frist ist der Lieferant/Unternehmer nur dann berechtigt, wenn das die Parteien im Einzelvertrag so vereinbart haben.

Die Transportkosten und im Zusammenhang damit alle sonstigen Kosten sind Einzelvertrag festgehaltenen Preis/Gebühr in jedem Fall enthalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt die Art des Transports einseitig zu wählen, im Zusammenhang damit ist der Lieferant/Unternehmer zu keiner zusätzlichen Gebührenverrechnung berechtigt.

Der Auftraggeber trägt bei den nach dem Einzelvertrag übernommenen Waren und Dienstleistungen von ihrer Übernahme die Gefahr, und von dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Auftraggeber das Eigentum an den abgelieferten Waren und an den bei der Erfüllung der Dienstleistung übernommenen Gegenständen.

Im Fall einer verspäteten Leistung ist der Lieferant/Unternehmer verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen. Falls nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag 0,2% (aber höchstens 10%) des im Einzelvertrag festgelegten Bruttopreises. Im Fall einer mangelhaften Leistung ist der Lieferant/Unternehmer verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen. Falls nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Vertragsstrafe proportional mit der mangelhaften Leistung, und beträgt 20% des im Einzelvertrag festgelegten Bruttopreises/Bruttogebühr.

Wenn die Lieferung aus einem dem Lieferanten/Unternehmer zurechenbaren Grund gescheitert wird, dann muss der Lieferant/Unternehmer eine Vertragsstrafe für Vereitelung bezahlen, deren Höhe 20% des im Einzelvertrag festgelegten Bruttopreises/Bruttogebühr beträgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt seinen Anspruch auf die Vertragsstrafe gegen den nach dem Einzelvertrag zu zahlenden Kaufpreis, Unternehmerlohn aufzurechnen.

4. Annahme

Zu jeder Lieferung muss der Lieferant einen Lieferschein, eine Packliste und im Fall eines inländischen Einkaufs eine Lieferantenerklärung (langfristige Lieferantenerklärung), im Fall eines Importeinkaufes EUR1 Dokumente (eine Erklärung auf der Rechnung oder eine akzeptierte Exporteurerklärung) beifügen. Falls der Auftraggeber im Auftrag, oder in einer diesbezüglichen Sondervereinbarung für die gelieferte Ware ein Qualitätszertifikat verlangt, dann muss der Lieferant dieses Dokument den Transportdokumenten beifügen. Die gelieferte Ware oder die geleistete Dienstleistung muss den jeweils gültigen Rechtsvorschriften von Ungarn und von der Europäischen Union entsprechen. Falls der Auftraggeber von dem Lieferanten ein Prüfungszeugnis verlangt hat, der aber dieses nicht bereitgestellt hat, dann hat der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllt, und haftet für alle damit verbundenen Konsequenzen. Der Lieferant ist verpflichtet auf den Dokumenten und auf der Verpackung der Ware die Kennnummer und die Bezeichnung des Auftrages anzugeben. Eine Warenübernahme kann nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Dokumente bei der Übernahme zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber kontrolliert bei der quantitativen Übernahme der Ware nur das Vorhanden und den unbeschädigten Zustand der Ware. Bei dieser Übernahme ist der Auftraggeber berechtigt beim Mangel (d.h. beim mengenmäßigen Mangel oder bei beschädigter Ware) nach eigenem Ermessen den Transport teilweise oder vollständig zurückzuschicken und die quantitative Annahme zu verweigern. Der Auftraggeber wird die qualitative Übernahme innerhalb der kürzesten technisch realisierbaren Zeit durchführen. Im Fall eines qualitativen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt eine qualitative Rüge zu schicken, und falls das begründet ist, die Übernahme abzulehnen. Der Lieferant ist verpflichtet die zurückgewiesene Ware auf seine eigenen Kosten abzutransportieren und unverzüglich auszutauschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die zurückzuliefernde Ware für 2 Wochen kostenfrei auf die Gefahr des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber die Waren ausschließlich an Werktagen zwischen 7.00-15.30 Uhr übernimmt. Im Fall eines Transports in einem davon abweichenden Zeitpunkt belasten die aus dem Scheitern der Warenübernahme resultierenden Kosten den Lieferanten.

Verpackungen und Hilfsstoffe für die Lieferung werden von dem Auftraggeber nicht aufbewahrt und zurückgeschickt, es sei denn, dass die Parteien im Einzelvertrag eine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben.

5. Finanzielle Konditionen

Die Rechnung und den Lieferschein für die Bestätigung der Übernahme muss der Lieferant der Fa. IBV Hungária Kft per Post schicken. Der Auftraggeber wird eine Barzahlung nicht einmal auf gesondertes Verlangen anwenden. Die Rechnung muss den Vorschriften des bei der Ausstellung der Rechnung geltenden Rechnungsgesetzes entsprechen. Die Rechnung muss noch zusätzlich die Einkaufsauftragsnummer des Auftraggebers und die Positionsnummer enthalten. Bei Abweichung von dieser Bedingung ist der Auftraggeber berechtigt die Rechnung zurückzuschicken, und die Zahlung ohne die Rechtsfolgen eines Zahlungsverzugs zu verweigern. Der Auftraggeber wird den Kaufpreis, den Unternehmerlohn, soweit anderweitig nicht vereinbart wurde, innerhalb von 60 Arbeitstagen nach dem Empfang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung per Banküberweisung begleichen. Falls der Termin auf einen Feiertag fällt, dann ist die Bezahlung auf den darauffolgenden Bankarbeitstag fällig. Bei einer verspäteten Zahlung, falls die Währung der Zahlung Forint ist, kann der Auftraggeber zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet werden. Falls die Währung der Zahlung eine Devisen ist, dann ist die Höhe der Verzugszinsen -5% der Höhe des Referenzzinssatzes der gegebenen Devisen (Euribor, Eurolibor, usw). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber aus dem auszahlenden Betrag die Mehraufwendungen abziehen kann, die ungeplant entstanden und dem Lieferanten zuzurechnen sind.

Falls der Zulieferant seine Rechnung über die Ware oder Dienstleistung innerhalb von sechs Monaten nach der Warenübergabe oder nach der Erfüllung der Leistungen nicht übergibt, dann ist der Auftraggeber zu einer Vertragsstrafe berechtigt. Die Höhe der Vertragsstrafe ist pro Tag 3 Tausendstel des vertraglichen Wertes der Ware oder der Dienstleistung.

Über die Obigen hinaus ist der Auftraggeber nach dem Ablauf der obigen Frist berechtigt zur

Zahlung des vertraglichen Gegenwertes auch ohne Rechnung.

In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt seine Vertragsstrafenforderung in seine Zahlungsverpflichtung einzurechnen, d.h. er wird den zu zahlenden Gegenwert der Ware oder der Dienstleistung nach der Erfüllung mit der Höhe der Vertragsstrafe zu verringern.

6. Gewährleistung

Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet zu einer Gewährleistung von 24 Monaten nach der vertragsgemäßen Erfüllung. Der Lieferant/Unternehmer hat innerhalb dieses Zeitraumes eine vollständige Haftungspflicht für die Konformität des Produktes, und für alle Folgen einer eventuellen Unkonformität. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet Fehler oder Mangelhaftigkeit während der Gewährleistungsperiode je nach Wahl des Auftraggebers entweder auf seine eigenen Kosten unverzüglich zu reparieren, ersetzen, oder die Lieferung, bzw. die Dienstleistung fehlerfrei neu zu verrichten. Falls der Lieferant/Unternehmer die Beseitigung des Fehlers, bzw. des Mangels, die Neulieferung, oder die erneute Verrichtung der Dienstleistung innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist nicht durchführt, dann ist der Auftraggeber berechtigt unter den Folgenden zu wählen:

- er macht den Einzelvertrag vollständig oder teilweise rückgängig, oder
- er kann eine Preisherabsetzung verlangen, oder
- er führt die Reparatur auf die Kosten und Gefahr des Lieferanten/Unternehmers durch, bzw. lässt es von anderen durchführen, oder besorgt die Ware von einem Dritten

Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt den Ersatz seines Schadens von dem Lieferanten/Unternehmer zu verlangen. Die Obigen gelten auch in dem Fall, wenn der Lieferant/Unternehmer erklärt, dass er die Beseitigung des Mangels, die Neulieferung, bzw. die Dienstleistung innerhalb der entsprechenden Frist nicht verrichten kann. Falls der Lieferant mit der Leistung im Verzug ist, und der Auftraggeber anschließend feststellt, dass die Leistung mangelhaft oder unvollständig ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt ohne Fristsetzung auf die Kosten des Lieferanten/Unternehmer die Reparatur unverzüglich durchzuführen oder durchführen zu lassen, falls das für die Vermeidung des eigenen Verzugs des Auftraggebers, oder wegen eines anderen dringenden Umstandes notwendig ist.

7. Die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Mittel

Die zur Verfügung des Lieferanten/Unternehmer gestellten Materialien, Werkzeuge und sonstige Mittel sind das Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet diese kostenfrei getrennt, auf die von dem Auftraggeber vorgeschriebene Weise aufzubewahren, zu kennzeichnen und zu behandeln. Der Lieferant/Unternehmer ist berechtigt diese Materialien, Werkzeuge und sonstige Geräte nur für die Erfüllung des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Einzelvertrages zu benutzen. Bei Wertminderung, Mangel, Vernichtung oder Verlust von diesen Materialien, Werkzeugen oder Geräte ist der Lieferant/Unternehmer verpflichtet Schadenersatz zu leisten. Beim Fehlen, Vernichtung oder Verlust hat der Lieferant/Unternehmer den gesamten, neuen Wert (Ersatzwert) zu ersetzen. Falls die Verarbeitung, bzw. Umwandlung für die Erfüllung eines Einzelvertrages erfolgt, dann bleibt das verarbeitete oder umgewandelte Material das Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet das fertiggestellte Produkt, Ware, Dienstleistung mit der von ihm als Fachfirma zu erwartenden erhöhten Sorgfalt aufzubewahren und zu behandeln.

8. Inanspruchnahme vom Subunternehmer, oder Mitwirkende

Der Lieferant/Unternehmer darf nur nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Lieferanten/Unternehmer einen Subunternehmer oder sonstigen Mitwirkenden in Anspruch nehmen.

Der Lieferant/Unternehmer haftet für die Tätigkeit des in Anspruch genommenen Subunternehmers oder sonstigen Mitwirkenden, wie für seine eigene Tätigkeit. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen, ist aber verpflichtet die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten zu tragen, es sei denn, dass der Widerruf wegen eines dem Lieferanten/Unternehmers oder dem in Anspruch genommenen Subunternehmer, Mitwirkenden zurechenbaren Verhaltens, Versäumnisses erfolgt ist.

9. Erlöschen des Einzelvertrages, Rücktritt, Kündigung

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelvertrag wird mit der Erfüllung des Vertrages erlöscht, die Vorschriften des Einzelvertrages bleiben aber im Fall eines Rechtsstreites zwischen den Parteien maßgebend.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt von dem Einzelvertrag zurückzutreten, ist aber verpflichtet den Schaden des Lieferanten/Unternehmers zu ersetzen, es sei denn, dass der Rücktritt wegen eines dem Lieferanten/Unternehmers oder dem in Anspruch genommenen Subunternehmer, Mitwirkenden zurechenbaren Verhaltens, Versäumnisses erfolgt ist (einschließlich aber nicht beschränkt auf den Fall des Vertragsbruches).

Der Auftraggeber ist berechtigt den Einzelvertrag beim schweren Vertragsbruch des Lieferanten/Unternehmers mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Als ein schweriger Vertragsbruch gilt, wenn der Lieferant/Unternehmer eine Vorschrift des Einzelvertrages (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) verletzt.

Der Lieferant/Unternehmer ist nicht berechtigt ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers den Auftrag auf einen Dritten zu übertragen. Falls er diesen Vorbehalt nicht einhält, dann ist der Auftraggeber berechtigt von dem Auftrag, bzw. von dem Vertrag teilweise oder vollständig zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

10. Verschwiegenheit und Übertragung

Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet den Abschluss des Einzelvertrages, dessen Inhalt, Bedingungen und Erfüllung als ein Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Lieferant/Unternehmer darf solche Informationen, die er von dem Auftraggeber oder während der Erfüllung des Einzelvertrages, oder auf eine andere Weise erhalten hat, und die nicht rechtmäßig veröffentlicht worden sind, oder auf einem anderen rechtmäßigen Wege nicht zur Kenntnis von Anderen kommen dürfen, keinem Dritten zugänglich machen, und er kann diese Informationen nicht auf der Weise verwenden, dass dadurch irgendeine Person sich einen Vorteil verschaffen kann oder dadurch der Auftraggeber benachteiligt wird. Es ist nicht erlaubt, die von dem Auftraggeber übergebenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, technische und sonstige Dokumentationen, Normblätter, Drucksachen, Schablonen, sowie die mit deren Hilfe hergestellten Gegenstände ohne die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einem Dritten zu übergeben, oder zu überlassen, bzw. für von dem Einzelvertrag festgelegten abweichenden Zwecke zu verwenden. Der Lieferant/Unternehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass zu diesen Unterlagen, Dokumente, Informationen keine unberechtigte Person Zugang hat, und diese nicht verwenden kann. Falls der Lieferant/Unternehmer diese Pflichten verletzt, dann kann der Auftraggeber die Herausgabe der Materialien, Dokumente, sowie den Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens im Zusammenhang mit dieser Verletzung verlangen.

11. Maßgebliches Recht, Rechtshoheit

Für die Einzelverträge sind die Vorschriften des ungarischen Rechts maßgebend.

Im Fall eines Rechtsstreites bezüglich des Vertrages ist der ausschließliche Gerichtsstand das Stadtgericht Kecskemét, bzw. bei Zuständigkeit das Gerichtshof Kecskemét. In Fragen, die im Einzelvertrag (einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) nicht geregelt sind, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.